

Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Ferdinandshof vom 13.04.2015

bekannt gemacht unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de (Link: Bekanntmachungen) am 28.04.2015

mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 03.11.2016, bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de – Link: Bekanntmachungen- Gemeinde Ferdinandshof am 22.11.2016

mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 23.09.2019, bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de – Link: Bekanntmachungen – Gemeinde Ferdinandshof am 30.09.2019

mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 21.03.2024, bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de – Link: Bekanntmachungen – Gemeinde Ferdinandshof am 24.04.2024

mit eingearbeiteter 4. Änderung vom 11.07.2024, bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de – Link: Bekanntmachungen – Gemeinde Ferdinandshof am 17.07.2024

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ferdinandshof führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist: „Halbgespalten und geteilt; oben rechts in Silber ein gläserner blauer Kelch; oben links in Blau ein schreitendes silbernes Pferd mit schwarzem Sattel und schwarzer Bewehrung; unten in Grün zwei silberne Wellenleisten.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Ferdinandshof Landkreis Vorpommern-Greifswald“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

§ 2

Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Ferdinandshof gehören die Ortsteile Aschersleben, Blumenthal, Ferdinandshof, Louisenhof und Sprengersfelde. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
- (6) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist auch Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tagt öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
- (3) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht sofort beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4 a Vergabeverfahren und Wertgrenzen

- (1) Die Wahl des Vergabeverfahrens hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu erfolgen. Die Entscheidung wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der

Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Besetzung</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	4 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmal pflege, Umwelt- und Naturschutz Ordnung und Sicherheit	6 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schule- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Soziales, Fremdenverkehr	4 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner

(3) Alle Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V überträgt die Gemeinde Ferdinandshof die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1
 - bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 5.000,- €,
 - sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € der Leistungsrate bis maximal 5.000,- € Jahresleistung.
2. im Rahmen der Nr. 2
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- €,
 - sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € je Fall.
3. im Rahmen der Nr. 3
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- €,
 - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- €,

- sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung unterhalb einer Wertgrenze von 50.000,- €.
4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €.
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,- €.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 10.000,- €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500,- € der Leistungsrate, monatlich.
 - (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
 - (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a Satz 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,- € der Leistungsrate bis maximal 5.000,- € können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €. Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,-€ pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.
 - (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD über die Einstellung, Umgruppierung und Kündigung der Beschäftigten der Gemeinde.
 - (6) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über
 - Das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
 - Das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - Die Genehmigungen nach §144 Abs 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet)
 - Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet)

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- € nach Entschädigungsverordnung M-V.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- € nach Entschädigungsverordnung M-V.
- (3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 2160,- €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

- (4) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von
- für die erste Stellvertretung 432,- €,
 - für die zweite Stellvertretung 216,- €.
- Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 3. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 zu.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € je Fraktionsmitglied, höchstens 120,00 €.
- (6) Stehen mehrere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für einen Kalendertag zu, wird nur die höchste Entschädigung gewährt.
- (7) Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen beziehen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 40,- €.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen, die eine Person aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Ferdinandshof in Unternehmen des privaten Rechts erhält, sind an die Gemeinde abzuführen, soweit ein Betrag von 250,- € im Kalenderjahr überschritten wird.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ferdinandshof erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/Bekanntmachungen>. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Gemeinde Ferdinandshof kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

in Aschersleben:	gegenüber Aschersleben Nr. 6
in Blumenthal:	gegenüber Blumenthal Nr. 2
in Ferdinandshof:	Schulstraße 4 Schulstraße 28 gegenüber Bartelstraße 2 Gundelach-Straße 39 b Dr.-Allende-Straße 6
in Louisenhof:	gegenüber Louisenhof Nr. 20
in Sprengersfelde:	gegenüber Sprengersfelde Nr. 16

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden über die Bekanntmachung nach Absatz 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 zur Kenntnis gegeben.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet

1. über Stundungsanträge bei Beträgen bis zu 2500,- €,
2. über Anträge zur Niederschlagung bei Beträgen bis zu 1.250,- € und
3. über den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 500,- €.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit erhält die Satzung vom 13.04.2015 eine Fassung vom 11.07.2024.

gez. Gerd Hamm
Bürgermeister